

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 351/2011
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	13	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	14	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	18	13.12.2011

Abfallbeseitigungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen ja (siehe Verwaltungserläuterung)

Kosten

Produkt 11.11.01 Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2012

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für 201 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
13. Änderung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll und die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung mit Abfallsäcken für Restmüll.

- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung

für Abfallbehälter (für Restmüll)	€	<u>bisher €</u>
mit 1.100-l- Nutzinhalt	3.068,04	3.272,64

Bei wöchentlich mehrmaliger Leerung der Abfallbehälter für Restmüll erhöht sich der Gebührenbetrag, bei 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr verringert sich der Gebührenbetrag entsprechend.

Sofern der Benutzer Eigentümer des Abfallbehälters für Restmüll ist, verringert sich die Jahresgebühr um 18,00 €. Bei mehrmaliger wöchentlicher Leerung bzw. 14-täglicher und 4-wöchentlicher Leerung ist dieser Gebührenbetrag entsprechend zu verändern.

- (3) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt bei 14-täglicher Leerung
für Abfallbehälter (für Restmüll) mit

	€
60-l-Nutzinhalt	137,40
120-l-Nutzinhalt	274,80
240-l-Nutzinhalt	549,60

- (4) Die jährliche Gebühr für die Abfallsäcke für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Abholung und bei Gestellung einer Ausstattung von

	€	bisher €
10 Stück 60-l-Restmüllsäcke	54,96	58,44
15 Stück 60-l-Restmüllsäcke	82,44	87,72
20 Stück 60-l-Restmüllsäcke	109,92	116,88
25 Stück 60-l-Restmüllsäcke	137,40	146,16
30 Stück 60-l-Restmüllsäcke	164,88	175,32
40 Stück 60-l-Restmüllsäcke	219,84	233,76
50 Stück 60-l-Restmüllsäcke	274,80	292,20

- (5) Die Gebühr für die über die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung hinaus abgefahrenen und beseitigten Abfallsäcke für Restmüll wird jeweils mit dem Kaufpreis des Abfallsackes für Restmüll erhoben. Sie beträgt je Abfallsack für Restmüll 5,60 € (bisher 5,90 €).
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 17,16 € (bisher 17,52 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlages ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

Sondergebühr für die Sperrmüllabfuhr **und für den Sperrmüll-Schnellservice**

(1) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einem Volumen bis zu 3 Kubikmeter (je Abholung) wird keine Sondergebühr erhoben.

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einer Menge, die 3 Kubikmeter übersteigt, wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30,00 € je Abholung für ein Volumen bis zu 3 Kubikmeter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(3) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung des Sperrmülls innerhalb von 5 Werktagen nach Anmeldung) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30,00 € je Abholung und für eine Menge bis zu 3 Kubikmeter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(4) Die Gebühr ist gegen Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung dient vorwiegend der Anpassung der aktuellen Gebührenmaßstäbe. Darüber hinaus wurde der **§ 9**

Sondergebühr für die Sperrmüllabfuhr und den Sperrmüll-Schnellservice zur Klarstellung und Ergänzung der gebührenpflichtigen Serviceleistungen des Baubetriebshofes überarbeitet.

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr reduzieren sich die Gesamtausgaben von 4.154.332 € auf 4.069.556 € (- 84.776 €). Ursächlich für diese Kostenreduzierung ist eine Veränderung bei der Kreisabfallbeseitigungsgebühr. Zum einen kommt es aufgrund der getrennten Altholzerfassung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zu einer Verschiebung vom Restmüll- zum Altholzaufkommen. Da der Gebührensatz für die Altholzentsorgung wesentlich günstiger ist als der für die Restmüllentsorgung, kommt es hierdurch zu einer deutlichen Reduzierung des Ansatzes. Zum anderen verringert sich (nach jetzigem Stand) der Gebührensatz für die Restmüllentsorgung von bisher 149,80 € auf 147,80 € je Tonne.

Weiterhin wirkt sich eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 112.982 € positiv auf die Gebührensätze aus.

Insgesamt ist es somit möglich, die Gebührensätze um ca. 6 % zu senken.

Der kalkulierte Gebührensatz für die Restmülltonnen weicht nicht wesentlich von der entsprechenden Müllsackausstattung ab (60-l-Restmülltonne = 137,75 € / 25er Müllsackausstattung = 137,40 €). Aus Vereinfachungsgründen wird der Gebührensatz für die Restmülltonnen dem Gebührensatz für die entsprechenden Müllsackausstattungen angepasst.

Als Gebührenabschlag für Eigenkompostierer ist ein Betrag i.H.v. 17,16 € (i. Vj. 17,52 €) pro Haushalt und Jahr vorgesehen.

Sondergebühr für die Sperrmüllabfuhr und für den Sperrmüll-Schnellservice

In § 16 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (**Altfassung**) bzw. § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung (**Neufassung**) ist die Menge der im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abzuholenden sperrigen Abfälle auf maximal 3 Kubikmeter begrenzt. Darüber hinaus gehende Mehrmengen können nur gegen Kostenerstattung entsorgt werden. Der § 9 wurde daher um Regelungen für die „normale“ Sperrmüllabfuhr (mit entsprechender Wartezeit

zwischen Anmeldung und Abholung) ergänzt und entsprechend neu verfasst. Zur besseren Übersicht sind die Ergänzungen und Änderungen jeweils in Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht.

Für die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der normalen Sperrmüllabfuhr und bis 3 Kubikmeter Menge wird weiterhin keine Sondergebühr fällig. Für über 3 Kubikmeter hinaus gehende Mehrmengen sperriger Abfälle wird dagegen auch im Rahmen der normalen Sperrmüllabfuhr zukünftig eine Sondergebühr erhoben. Die bisherigen Festlegungen der Sondergebühr für den Sperrmüll-Schnellservice bleiben davon unberührt. Das heißt, für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice wird grundsätzlich eine Sondergebühr erhoben.